

Ist das Waffenrecht richtig in Schuss?

Von Hans Jürgen Marker

Es gibt nachvollziehbare Gründe, warum es weder Zeitzeugen noch Aufzeichnungen oder Bilder unserer Vor-Vorfahren aus der Steinzeit und weit davor liegender Epochen gibt. Gleichwohl darf mit einiger Sicherheit davon ausgegangen werden, dass es auch damals Meinungsverschiedenheiten gab, die mit handfesten Argumenten ausgetragen wurden. Ebenso sicher ist anzunehmen, dass dabei auch Gegenstände eine Rolle spielten, die den vorgetragenen Argumenten schlagkräftig Nachdruck verliehen. Das war dann wohl die Geburtsstunde der ersten Waffen.

Genau genommen, der ersten „zivilen“ Waffen. Denn das moderne Waffenrecht unterscheidet in zwei (Haupt-)Kategorien: Kriegswaffen und zivile Waffen. Dazwischen gibt es eine ganze Menge Teil- und Schnittmengen, deren Existenz mal in historischen – mal in gesellschaftlichen Gründen seine Wurzeln hat.

Historisch belegbar ist, dass die Waffentechnik, insbesondere deren Meilensteine, aus dem Bereich der militärischen Entwicklung stammt. Davon konnte sich der Autor dieser Zeilen bei einem Besuch des ehemaligen britischen Forts Rinella auf der Mittelmeerinsel Malta im Mai 2019 selbst überzeugen. Dort hielt ein Offizier der viktorianisch-britischen Armee (!) einen Vortrag über die Entwicklung der militärischen Langwaffen im 19. Jahrhundert, angefangen vom Vorderladergewehren mit Luntenschloss bis hin zum ersten Einzellader-Repetierern mit Patronenmunition. Einziges Kriterium bei der Entwicklung der Waffentechnik in der damaligen Zeit war: wie viel Schuss kann ein Soldat pro Minute abgeben. Es wurde gezeigt, d.h. an Originalwaffen vorgeführt, dass diese Sequenz innerhalb eines Zeitraums von ca. 50 Jahren von 1 auf 20 Schuss gesteigert werden konnte. Aus militärischer Sicht ein enormer Fortschritt.

Davon konnten natürlich die so genannten zivilen Waffen, also die für den „normalen“ Bürger, gleichermaßen zehren. Duellierten sich die Streithähne im 18. Jahrhundert noch mit Vorderlader-Perkussions-Pistolen, traten bereits um die Wende zum 19. Jahrhundert die ersten Hinterlader-Pistolen auf, die bald darauf auch mehrschüssig wurden.

Auf dem Gebiet der militärischen Großfeuerwaffen sei die von Mathe-Genie Archimedes erfundene Dampfkanone aus dem 3. vorchristlichen Jahrhundert erwähnt, wenngleich deren Einsatz im Feld nicht belegt ist. Anders die Katapulte, die bereits im 4. Jahrhundert v. Chr. vornehmlich bei Belagerungen Gegenstände, die sich irgendwie als Geschoss geeignet haben, in Richtung der begehrten Festung schleuderten. Was sich im Laufe der Jahrhunderte daraus entwickelte, zu Lande, zu Wasser und zur Luft, ist leidlich bekannt und manchmal auch im realen Einsatz auf YouTube zu sehen. Marschflugkörper nennt man die ballistischen, bis zum Rand mit modernsten todbringenden Sprengstoffen gefüllten motorisierten Riesenprojekte. Davon ist der zivile Waffenmarkt – Gott sei es gedankt – verschont geblieben.

Nicht so bei den Handfeuerwaffen, also den Lang- und Kurzwaffen. Zur Erinnerung: Eine Langwaffe ist (nach europäischem Waffenrecht) eine Waffe, deren Lauf mit Verschluss im geschlossenen Zustand länger als 30 cm ist und deren Gesamtlänge in der kürzesten verwendbaren Abmessung mehr als 60 cm misst. Jede andere Handfeuerwaffe ist eine Kurzwaffe.

Feuerwaffen, also solche, bei denen das Geschoss durch den expandierenden (Dampf-)Druck verbrennender Gase aus dem Lauf getrieben wird, können nach den unterschiedlichsten Kriterien klassifiziert werden. Eines davon hat der Gesetzgeber mit dem Konstruktionsdatum 1. Januar 1871 festgelegt. Mit bestimmten Schusswaffen, die davor konstruiert wurden, darf weitgehend erlaubnisfrei umgegangen werden.

Unter Umgang versteht man waffenrechtlich alles, was man mit einer Waffe tun kann, also erwerben, besitzen, führen, herstellen, bearbeiten, Handel treiben, verbringen (ein- bzw. ausführen), mitnehmen (durchführen) u.a. Zuständig für die jeweiligen Erlaubnisse sind die Unteren Waffenbehörden in den Ländern. Nur das Schießen außerhalb der eigenen Wohnräume, des befriedeten Besitztums, eines Ladenlokals und von Schießständen, bedarf der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

Mit Schusswaffen, konkret mit solchen, die eine Lunten- oder Funkenzündung haben und vor dem 1.1.1871 konstruiert wurden (unabhängig vom Datum der Herstellung!), darf also erlaubnisfrei umgegangen werden. Für Perkussionswaffen gibt es, abhängig davon ob sie ein- oder zweiläufig sind, gestufte Ausnahmen.

Es ist jedenfalls nicht verboten, mit einer geladenen Steinschlosspistole (Funkenzündung) in der Fußgängerzone spazieren zu gehen. Zugegeben, sie kann nur einen oder bei doppelläufigen Waffen höchstens zwei Schuss abgeben. Bei den Kalibern, die solche historischen Waffen aufweisen, wäre es allerdings jedermann zu empfehlen, schleunigst in Deckung zu gehen, falls irgendein Spinner auf die Idee kommen sollte, Unfug damit anzustellen. Es ist wirklich fraglich, warum der Gesetzgeber bei manchen Waffen eine Verbots-Aktivität zeigt, die kaum nachvollziehbar ist, während er bei den historischen Schusswaffen großzügig darüber hinweg schaut. Aber in Deutschland gilt ja bekanntlich die Prämisse, dass das Kind erst im Brunnen liegen muss, bevor etwas zur Vorbeugung getan wird. Bei Schusswaffen eine sehr bedenkliche Liberalität.

Eine weitere Waffengruppe bilden die Kurzwaffen, auch Faustfeuerwaffen genannt. Sie werden üblicherweise in einer Hand gehalten und abgefeuert. Moderne Kurzfeuerwaffen, außerhalb des Militaria-Bereichs, gibt es im Wesentlichen in zwei Ausführungen: Pistolen und Revolver. Die konstruktiven Unterschiede bestehen darin, dass zumindest moderne Pistolen Selbstlader sind, also eine abgeschossene Patronenhülse automatisch durch Nachführen einer neuen Patrone ins Patronenlager ersetzen und diesen „Ersatz“ aus einem Wechselmagazin beziehen. Der Revolver dagegen verfügt über eine Trommel, die gleichzeitig Magazin und Patronenlager ist. Bedeutend ist noch bei beiden Ausführungen die Art der Schussabgabe. Hier gibt es drei technische Unterschiede, der „Single-Action-Abzug (SA)“, d.h. der Hahn muss vor jeder Schussabgabe von Hand gespannt werden. Der „Double-Action-Abzug“, d.h. der Schuss kann entweder im SA-Modus abgegeben werden, aber auch über das Abzugs-Züngel, das zunächst den Hahn spannt. Die dritte Variante ist der so genannte DAO-Abzug (Double-Action-Only). Hier kann die Schussabgabe nur über das Abzugs-Züngel erfolgen. Ein händisches Vorspannen des Hahns ist nicht möglich.

Wichtig ist noch der Hinweis, dass DA-Revolver gem. Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 2, Nr. 2.2 nicht zu den automatischen Schusswaffen zählen.

Eine weitere wichtige technische Unterteilung bei Langwaffen wird durch die Bauart des Laufes bestimmt. Es gibt solche mit glatten Läufen, aus denen i.d.R. Schrotmunition, auch so genannte Flintenlauf-Geschosse (in der ehem. DDR für „normale“ Jäger die einzige erlaubte Munition – heute umstritten) verschossen werden und Läufe, die über Züge (Einschnitte) und Felder (erhabene Leisten) verfügen. Aus diesen Läufen, die man auch Kugelläufe nennt, werden die Geschosse typischer Gewehrpatronen verschossen. Die Projektile werden beim Abschuss durch die gedrehte Zug-/Feldkombination in Rotation versetzt. Durch diesen Drall wird verhindert, dass sie sich nach dem Austritt aus der Laufmündung überschlagen. Die Flugbahn wird gestreckter, die Zielbestimmung besser.

Es gibt sicher noch eine Reihe weiterer Kriterien zur Unterteilung von Schusswaffen. So zum Beispiel aus Sicht der Jäger in Waffen mit Mehr- und Kombiläufen, z.B. Doppel- und Bockbüchsen/-flinten, Stutzen, ja sogar Vierlinge und nicht zuletzt, den immer wieder gerne eingesetzten Drilling.

Die Welt des Waffenrechts international – supranational und national

Ein Blick über die Grenzen führt in unsere Nachbarländer und darüber hinaus auch in die weite Welt der Waffen, oder besser gesagt, des Waffenmarktes.

Warum ist dieser Blick so immens wichtig? Wir haben gesehen, dass nach dem Fall des Eisernen Vorhangs zum Osten ein nahezu grenzenloses El Dorado für Menschen entstanden ist, die sich aus welchen Gründen auch immer, für kleines Geld mit nahezu beliebigen Waffen eindecken wollten. Dieses offene Tor nach Osten ist dem Vernehmen nach zwar nicht mehr so durchlässig wie vor einigen Jahren, aber es gibt noch genügend Möglichkeiten – gute Connections vorausgesetzt – an die begehrte Ware zu kommen. Diese Erkenntnis führt uns vor Augen, dass ein strenges nationales Waffengesetz nahezu komplett ins Leere läuft, wenn solche Tore vorhanden sind und trotz politischer Interventionen nicht geschlossen werden können. Es darf vermutet werden, dass andere Regierungen dem Waffenrecht nicht zwingend die Priorität einräumen, wie das in Deutschland der Fall ist. Eines sollte aber jedem Politiker klar sein: Der rechtstreue Bürger ist für ein restriktives Waffenrecht nicht der geeignete Ansprechpartner, während man sehenden Auges zur Kenntnis nehmen muss, wie sich z.B. die hinreichend bekannte „Kundschaft“ der Polizei nahezu ungehindert mit beliebigen Waffen eindecken kann.

Daher kann die politische Prämisse nur dahin führen, dass ein restriktives Waffenrecht grundsätzlich gut und erstrebenswert ist, aber nur dann, wenn sich alle „(Staaten) an die „Spielregeln“ halten. Davon sind wir in Europa und besonders in den Staaten darum herum, noch weit entfernt.

Zunächst zur Internationalen Rechtsetzung im Bereich der Waffen und Munition

Ein Meilenstein in den schon seit der Antike immer wieder aufkommenden Bemühungen, der aus dem Völkergewohnheitsrecht abzuleitenden Verpflichtung zur Mäßigung in Kriegen, bildete die 1899 fertig gestellte und 1907 leicht revidierte Haager Landkriegsordnung – die übrigens noch heute grundsätzliche Gültigkeit besitzt.

Neben der Auseinandersetzung mit dem Kombattantenstatus ziviler Personen, der Behandlung von Kriegsgefangenen und dem Recht der Besatzungsmacht, ging es auch um den Einsatz von Mitteln, die unnötiges Leid der Menschen verursachen. So wurde z.B. der Einsatz von Gift oder vergifteten Waffen untersagt, ebenso wie Waffen die unnötige Qualen bewirken. Die Vorschriften hinsichtlich des Einsatzes solcher Waffen und Munition schlagen sich im Kriegswaffenrecht und teilweise auch im zivilen Waffenrecht nieder.

„Artikel 23.

Abgesehen von den durch Sonderverträge aufgestellten Verboten, ist namentlich untersagt:

...

e) der Gebrauch von Waffen, Geschossen oder Stoffen, die geeignet sind, unnötig Leiden zu verursachen, ...“

Gemeint sind hiermit u.a. Geschosse, die sich beim Auftreffen auf den Körper zerlegen oder stark deformieren. Solche Geschosse, die im Jagdwesen unabdingbar sind, dürfen bei kriegerischen Auseinandersetzungen nicht eingesetzt werden. Nach heutiger Militärdoktrin besteht der Auftrag darin, die Kampfkraft des Gegners zu schwächen und diesen durch Einsatz logistischer Maßnahmen zur Versorgung der Verwundeten zu binden. Die Tötung des Gegners steht damit nicht mehr im Vordergrund.

Hier Bild Militär-/Jagdmunition mit Erklärung in Bildunterschrift

Im originär zivilen Bereich ist das „Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität“ (Palermo-Protokoll) v. 15.11.2000 (BGBl. III Nr. 84 v. 6.6.2005) zu nennen, wenngleich dort Waffen keine explizite Rolle spielen. Dieses Übereinkommen wurde in DE durch Gesetz vom 1. 9.2005 (BGBl. II Nr. 21, Seite 954) in Kraft gesetzt. Teil davon war das „Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität“, das so genannte „Feuerwaffenprotokoll der Vereinten Nationen“ (BGBl. III Nr. 296 vom 30.10.2013).

Zur Verstärkung des Protokolls initiierten die Vereinten Nationen ein Kleinwaffenaktionsprogramm“. Damit sollten Anreize geschaffen werden, damit durch nationale Gesetzgebung illegale Waffentransfers verhindert, überschüssige Kleinwaffen nebst Munition vernichtet, eine massive und destabilisierende Anhäufung solcher Waffen verhindert, die Kontrolle über öffentliche Waffen- und Munitionsbestände erlangt und schließlich die Nachfrage nach Kleinwaffen vermindert werden. Das Programm geriet schnell wegen seiner Auswirkungen auf weite Teile des zivilen Waffenbesitzes in die Kritik und wurde daher nur sporadisch umgesetzt – auch in Deutschland.

DE hat das VN-Feuerwaffenprotokoll nicht ratifiziert, sondern nur im BGBl. III. Teil bekannt gegeben. Ratifiziert hat es dagegen die Europäische Union am 15.9.2005. Es ist im Hinblick auf seinen Artikel 10 mit Verordnung (EU) 258/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14.3.2012 für die Mitgliedstaaten verbindlich umgesetzt worden (Amtsblatt L94/1 v. 30.3.2012). Das VN-Feuerwaffenprotokoll sowie die vorgenannte Umsetzungs-VO der EU haben das Ziel, die Waffenmigration bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr so nachvollziehbar zu regeln, dass damit die waffenbezogenen Logistikwege der Organisierten Kriminalität außer Funktion gesetzt werden. Wie die Erfahrungen allerdings zeigen, war dieser Ansatz zwar lobenswert, aber bei weitem nicht ausreichend, um das Gewollte nachhaltig zu beeinflussen.

Die wesentlichen Vorschriften der Europäischen Union

Nachdem im Vertrag von Maastricht (1992) die Grundzüge einer gemeinsamen Außenpolitik definiert wurden, entstand mit dem Vertrag von Amsterdam (1.5.1999) die „Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)“ der EU. Eines der GASP-Instrumente, die „gemeinsame Aktion“ brachte zahlreiche Beschlüsse zum Thema Kleinwaffen, Konventionelle Waffen und Handfeuerwaffen hervor. Grundlage hierzu bildete der Ratsbeschluss zur Gemeinsamen Aktion vom 17. Dezember 1998 (1999/34/GASP) „...zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen“ (Amtsblatt L 9/1 v. 15.1.1999). Auf die zahlreichen GASP-Beschlüsse wird an dieser Stelle nicht näher eingegangen.

Die erste konkrete Rechtsvorschrift der EU zu Waffen war die Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die „Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen“ (Amtsblatt Nr. L 256 vom 13.9.1991). Sie musste bis zum 1.1.1993 in nationales Recht umgesetzt werden. Diese zwischenzeitlich mehrfach fortgeschriebene Vorschrift bildet heute noch das Rückgrat für die später folgenden (Änderungs-)Richtlinien. Sie leistet zunächst einmal europäische Pionierarbeit, indem erstmals auf einheitlichem Niveau definiert wird, was eine Waffe ist und in welche Kategorien diese einzuteilen sind. Mit der Einführung des Europäischen Feuerwaffenpasses erleichtert sie die zeitweilige Migration von Waffen innerhalb der EU-Staaten. Eine echte Erleichterung für Jäger, Schießsportler und Brauchtumsschützen, die zuvor an langwierige Genehmigungsverfahren gebunden waren.

Die Richtlinie hielt sich aber auch von vielen waffenrechtlichen Aspekten heraus. So z.B. den Vorschriften über Jagd- Sport und Sammlerwaffen sowie den Bereichen Militär, Polizei und öffentliche Dienste.

Auch Kriegswaffen waren nicht tangiert. Darüber hinaus war es den Staaten auch freigestellt, die Bestimmungen über das Führen von Waffen in eigener Regie zu regeln und – falls gewünscht – strengere Vorschriften zu erlassen.

Den Herstellern und Händlern wurde etwas mehr auf die Finger bzw. in die Bücher geschaut, denn genau diese wurden durch die Richtlinie verbindlich vorgeschrieben.

Die wichtigste Stellschraube aus Sicht der Erlaubnisbehörden, das Bedürfnis, wurde in Artikel 5 unter der Bezeichnung „Rechtfertigung“ [für den Erwerb und Besitz einer Feuerwaffe, Anm. d.V.] eingeführt und der Erwerb von Waffen der Kategorien B, C und D sollte fortan unter dem Altersvorbehalt des erreichten 18. Lebensjahres stehen. Waffen der Kat. A (militärische, vollautomatische und getarnte Feuerwaffen) wurden verboten. Kat.-B-Waffen wurden fortan unter Genehmigungsvorbehalt – Kat.-C-Waffen unter Anmeldungsvorbehalt gestellt.

Aus deutscher Sicht brachte diese Richtlinie seinerzeit im Wesentlichen (nur) zweierlei:

- a) eine Vereinfachung der Mitnahme von Waffen zu Jagd-, Sport- und Brauchtumszwecken in andere EU-Länder und
- b) die Vision – aber eben nur diese – dass die erlassenen Regeln über das finale Verbringen, den Erwerb und Besitz sowie die Migration bestimmter Waffen, hauptsächlich Kat. B und C, einheitlich geregelt wird.

Im weiteren Verlauf wurde diese Richtlinie allerdings mehrfach fortgeschrieben. Am 21.5.2008 änderte die EU die v.a. Basis-Richtlinie mit der RiLi 2008/51/EG (Amtsblatt L 179/5) v. 8.7.2008. Darin wurden im Wesentlichen Präzisierungen und Ergänzungen zur Definition von Feuerwaffen und Teilen davon, einer umfangreichen Kennzeichnung, der Migration durch Handel und Mitnahme, vorgenommen. Wesentlicher Bestandteil der Richtlinie war die Konkretisierung der Deaktivierung ehemals funktionsfähiger Waffe sowie der Auftrag an die Staaten, diese Deaktivierung umfänglich im eigenen Recht zu regeln und diese auch überprüfbar zu gestalten. Hierfür wurde den Staaten Zeit bis zum 28. Juli 2010 gewährt.

Die vorerst letzte Änderung der EU-Waffen-Richtlinie erfolgte mit der so genannten „Feuerwaffen-Richtlinie“ 2017/853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.5.2017 (Amtsblatt L 137/22 v. 24.5.2017).

Diese Änderung erfolgte vor dem Hintergrund der vorangegangenen terroristischen Attentate, insbesondere in Brüssel am 22.3.2016 sowie in Paris am 7.1. und am 13.11. 2015.

Mit dieser Vorschrift wurden weitere Präzisierungen, insbesondere für Salut- und Dekowaffen vorgenommen. Hintergrund war die Erkenntnis, dass bei den vorgenannten Attentaten teilweise Waffen verwendet wurden, die bereits deaktiviert waren, aber wieder zu scharfen Waffen umfunktioniert wurden.

Neu eingeführt wurde der Begriff des „Maklers“, während es für Händler, Handel und die Kennzeichnung von Waffen und deren Teilen weitere Verschärfungen gab. Die Waffenliste wurde ergänzt bzw. „umgebaut“.

Wenngleich das deutsche Waffenrecht, dem der EU im Hinblick auf Restriktionen weit voraus ist, sind doch zahlreiche Neuregelungen aus der 2017er-RiLi, die teilweise sehr ins Detail gehen, noch nicht enthalten bzw. nicht in der gewünschten Weise. Daher ist es erforderlich, die bundesdeutschen Vorschriften anzupassen. Dabei kann (und sollte) auch eine Anpassung anderer, längst für eine Änderung überfälliger Vorschriften mit angepackt werden. Diese Arbeiten sollen mit dem Waffenrechts-Änderungsgesetz bis zum Jahreswechsel erledigt werden.

Im Anschluss daran stehen bereits zwei weitere EU-Richtlinien zur Umsetzung an, die zusätzliche technische Spezifikationen zur Kennzeichnung von Schusswaffen und deren wesentlichen Teile (Durchführungsrichtlinie EU 2019/68 der Kommission v. 16.1.2019, Amtsblatt L 15/18 v. 17.1.2019) sowie zur technischen Spezifikation von Schreckschuss- und Signalwaffen (Durchführungsrichtlinie EU 2019/69 der Kommission v. 16.1.2019, Amtsblatt L 15/22 v. 17.1.2019) vorsehen. Hierzu berichtet DP zu einem späteren Zeitpunkt, im Verlauf des Umsetzungsverfahrens.

Zu erwähnen wäre an dieser Stelle noch die Durchführungsverordnung EU 2015/2403 der Kommission vom 15.12.2015 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten sollen, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden. Diese VO nimmt im nachstehend dargestellten Änderungsvorhaben am deutschen Waffenrecht eine breite Rolle ein und wird daher an dieser Stelle nicht explizit betrachtet.

Ein Blick ins deutsche Waffenrecht

Nach dem 2. Weltkrieg wurden zunächst alle zivilen (die militärischen ohnehin) Waffen seitens der Alliierten Besatzungsmächte eingezogen. Erst nach und nach wurde der Besitz ziviler Waffen für Jäger und Sportschützen gelockert. Ein erstes „Bundeswaffengesetz“ verabschiedete der Deutsche Bundestag am 14. Juni 1968 (BGBl I Nr. 38, S. 633 v. 21.6.1968). Es wurde jeweils 1972 und 1976 novelliert. Zu diesem Zeitpunkt enthielt das Waffengesetz noch die beschussrechtlichen Vorschriften.

Einen großen Schritt machte danach die dritte Novelle des Waffengesetzes, die als Artikel 1 eines Artikelgesetzes (BGBl. I, Seite 3970 v. 11.10.2002) mit Wirkung zum 1.4.2003 in Kraft getreten ist. Zeitgleich trat auch das Beschussgesetz als Artikel 2 des genannten Gesetzes in Kraft. Die bisherige Systematik wurde grundlegend umgebaut, zahlreiche Vorschriften erfuhren eine Ergänzung, neue kamen hinzu. Waffen- und Beschussrecht wurden getrennt, Definitionen in eine neue Anlage 1 sowie Verbote und Ausnahmen in eine ebenfalls neue Anlage 2 ausgelagert. Hinzugekommen sind umfangreiche Sondervorschriften für Jäger, Sportschützen, Brauchtumsschützen, Sammler, Sachverständige, Erben, gefährdete Personen und Bewachungsunternehmen. Die Vorschriften über das Verbringen und Mitnehmen wurden klar geregelt, der EU-Feuerwaffenpass neu aufgenommen. Daneben enthielt das Gesetz umfangreiche Vorschriften über den Altbesitz von Waffen, die weitgehende Amnestien enthielten.

Weitere wesentliche Änderungen erfuhr das 2003er-Waffengesetz durch Änderungen in den Jahren 2008 (hinzu kamen die sog. Anscheinswaffen und das Führungsverbot für Einhandmesser und Messer mit Klingen >12 cm) und 2017.

Aktuell ist das Waffengesetz im Stand der Änderung durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.6.2017 (BGBl. I 2017, Nr. 44, Seite 2133). Dazu gibt es eine Allgemeine Waffengesetz-Verordnung, die im Wesentlichen Aufbewahrungsvorschriften enthält. Sie hat den gleichen Änderungsstand, wie das Waffengesetz (hier: Art. 2). (Immer) noch gültig ist die leider in weiten Teilen überholte und teilweise widersprüchliche Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) v. 5.3.2012 (Bundesanzeiger 47a v. 22.3.2012).

In der Nachkriegszeit verfügte das WaffG teilweise über mehrere Rechtsverordnungen. Derzeit gültig ist nur die o.a. Verordnung. Das Beschussgesetz verfügt ebenfalls nur über eine VO, die Beschuss-Verordnung.

Um das WaffG endgültig dem EU-Stand anzupassen, insbesondere zur Einarbeitung der 2017er Fortschreibung der Feuerwaffenrichtlinie sowie der ergänzenden

Deaktivierungsdurchführungsverordnung aus 2018, steht nun die nächste Änderung ins Haus, die eigentlich bis Dezember 2019 abgeschlossen sein müsste.

Die mit dem 3. Waffenrechts-Änderungsgesetzes (3. WaffRändG) geplanten Änderungen

Leider wird es wohl wieder „nur“ ein Änderungsgesetz und nicht die eigentlich erwartete Novelle. Auch die dazugehörige Verordnung wird geändert, während das Beschussrecht wohl unverändert bleibt, obwohl auch dieses einer Fortschreibung bedürfte. Gleiches gilt – ganz besonders – für die Allgemeine Verwaltungsvorschrift.

Die EU-Feuerwaffenrichtlinie verfolgt im Wesentlichen drei Aspekte:

- a) Der illegale Zugang zu scharfen Waffen soll (weiter) erschwert werden,
- b) Sämtliche Schusswaffen und ihre wesentlichen Teile sollen über ihren gesamten Lebenszyklus behördlich rückverfolgt werden können und
- c) Die Nutzung von legalen Schusswaffen zur Begehung terroristischer Anschläge soll erschwert werden, insbesondere durch eine Begrenzung der Magazinkapazität bei halbautomatischen Schusswaffen

Die wesentlichen Änderungen werden nachfolgend im Einzelnen dargestellt und – falls aus Sicht der GdP erforderlich – auch kommentiert.

Fortlaufende behördliche Überprüfungen

Zuverlässigkeit, persönliche Eignung und Bedürfnis sind Kernelemente für die Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse. Bisher sind sie zum Zeitpunkt der Antragstellung amtlich festzustellen. Zuverlässigkeit und Eignung sind spätestens nach drei Jahren wiederkehrend zu überprüfen. Für das Bedürfnis galt bisher nur die einmalige Wiederholungsprüfung nach Ablauf von drei Jahren, bezogen auf den Zeitpunkt der Ersterteilung. Danach war es mittels „kann-Bestimmung“ ins Ermessen der Behörden gestellt, Folgeüberprüfungen durchzuführen. Diese wird jetzt zu einer „Soll-Bestimmung“ umfunktioniert. Es ist fraglich, ob sich an der Verwaltungspraxis etwas ändern wird. Das ist wohl nicht anzunehmen.

Anzeigepflichten für Erlaubnisinhaber

Die Anzeigepflichten im Zusammenhang mit Erwerb, Besitz, Vernichtung, Abhandenkommens, Inbesitznahme sowie die Anzeige unbrauchbar gemachter Schusswaffen und Nachbauten historischer Schusswaffen werden neu gefasst und präzisiert. Konkret geht es um das Verfahren der Einträge in Waffenbesitzkarten. Die Meldeverpflichteten können die jeweiligen Meldungen entweder schriftlich oder elektronisch abgeben.

Erwerb von Schalldämpfern für Jagd Zwecke wird erlaubnisfrei gestellt

Diese Geräte stehen den Waffen gleich und erfordern bisher eine eigenständige Erlaubnis. Diese soll künftig entfallen, weil ein generelles Bedürfnis für Jagd Zwecke vorausgesetzt wird. Der Eintrag in die WBK ist jedoch weiterhin erforderlich, weil sich die Erlaubnisfreiheit lediglich auf den Erwerb, nicht aber auf den Besitz bezieht.

Keine Information mehr für BKA und LKA

Die Waffenbehörden müssen bisher Erlöschen, Rücknahme oder Widerruf einer Herstellungs- oder Handelserlaubnis dem BKA und dem örtlichen LKA melden. Diese Meldung soll künftig nur noch an das Bundesverwaltungsamt erfolgen.

Die GdP kritisiert diese Abkopplung der spezialisierten Polizeibehörden von wichtigen Informationen, die gerade in der Bekämpfung der OK von hoher Bedeutung sind. Das BVerwA kann im Zusammenhang mit handelsrechtlichen Erwägungen durchaus informiert werden. Es hat allerdings keine Aufgaben in der Kriminalprävention oder Strafverfolgung.

Salutwaffen werden erlaubnispflichtig

Die Terroranschläge in Paris, bei denen teilweise reaktivierte Salutwaffen verwendet wurden (Salutwaffen: ehemals voll funktionstüchtige Waffen, die nach Umbau nur noch pyrotechnische Munition verschießen können – Anm. d.V.) fordern ihr Tribut. Die EU-Feuerwaffenrichtlinie stellt Salutwaffen der Ursprungswaffe, aus der sie entstanden sind, gleich. Das deutsche Waffenrecht ist damit zwingend anzupassen. Daraus folgt, dass ein Bedürfnis zum Erwerb/Besitz solcher Waffen nur zum Zweck von Theateraufführungen, Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen oder für die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen bzw. der Brauchtumspflege gegeben ist. Ein Sachkundenachweis ist nicht erforderlich. Für die Aufbewahrung der Waffen genügt ein Behältnis mit Widerstandsgrad 0 (DIN-EN 1143/1). Sie sind damit ebenso unter zu bringen, wie „echte“ Feuerwaffen.

Unbrauchbar gemachte Schusswaffen

Es sei vorausgeschickt, dass das Recht für diese Waffen komplizierter wird. Bislang waren unbrauchbar gemachte Feuerwaffen vom Anwendungsbereich der RiLi 91/477/EWG ausgenommen. Zumindest weitgehend ausgenommen waren sie hinsichtlich Erwerb, Besitz, Verbringen und Mitnahme auch nach deutschem Recht, wenn sie nach vor dem 1.4.1976 geltenden Vorschriften unbrauchbar gemacht wurden.

Seit dem Jahr 2015 gilt allerdings die Deaktivierungsverordnung der EU (2015/2403) unmittelbar auch in Deutschland. Damit werden die betroffenen Waffen aufgrund der im Jahr 2017 geänderten Feuerwaffen-RiLi in Kategorie C – und damit als meldepflichtig eingestuft. Allerdings gab es umfangreiche Besitzstandsregelungen für Waffen, die nach anderen Standards als denen der VO 2015/2403 deaktiviert wurden. Gleichwohl müssen diese Waffen künftig registriert und das Überlassen bzw. der Erwerb angezeigt werden. Grund: Erfassung im NWZ.

Erst beim Verbringen oder dauerhaftem Besitzwechsel müssen die Waffen der Deaktivierungsdurchführungsverordnung (DVO) entsprechen. Jetzt kommt es aber noch dicker. Die vorstehende VO wurde mit einer weiteren DVO (2018/337) der Kommission v. 5.3.2018 (Abl. L 65/1 v. 8.3.2018) geändert. Hinzugekommen sind technische Präzisierungen der Deaktivierungsvorschriften. Die Folge: Bei dauerhaftem Besitzstandswechsel oder Verbringen müssen die Waffen nachdeaktiviert – also auf den neusten Deaktivierungsstand gebracht werden. Wird diese Nachdeaktivierung nicht durchgeführt, gelten die Waffen ab sofort als scharfe Feuerwaffen. Zu deren Erwerb und Besitz ist fortan eine Erlaubnis erforderlich. Aber die Entwarnung folgt auf dem Fuß, denn für die Erlaubnis ist weder ein Sachkundenachweis noch ein Bedürfnis erforderlich.

Die neuen Meldepflichten sind im (neuen) § 37b des künftigen WaffG eingestellt und die Regelungen für den Altbestand an Waffen, die vor dem 28.6.2018 deaktiviert wurden, verschiebt der Gesetzgeber in einen eigenen Abschnitt der AWaffV.

Die Familie der wesentlichen Teile wächst

Bislang galten eu-rechtlich der Verschluss, das Patronenlager und der Lauf zu den wesentlichen Teilen. Neu hinzugekommen sind nun neben den genannten, der Rahmen, das Gehäuse (ggf. einschließlich Ober- und Unterteil), der Schlitten, die Trommel sowie der Verschluss bzw. das Verschlussstück. Eine entsprechende Änderung der Anlage 1 mit Auflistung der einzelnen Teile, ist beabsichtigt.

Strafbestimmung für Kinder und Jugendliche gestrichen

Rechtssystematisch korrekt wurde im Straftatbestand des § 51 die Strafbarkeitsregel für Personen unter 18 Jahren, die Umgang mit Schusswaffen haben, gestrichen. Dies war einem Fehler der 2008er-Änderung zuzuschreiben. Leider vergaß man, einen neuen – nun korrekten – Tatbestand an anderer Stelle einzufügen. So handelt ein Jugendlicher, der eine nicht erlaubnispflichtige Waffe

erwirbt zwar ordnungswidrig. Erwirbt er hingegen eine erlaubnispflichtige Waffe, geht er ungestraft aus. Sicher kann man ihn belangen, weil er keine Erlaubnis zum Umgang hat (die er wegen seines Alters überhaupt nicht haben kann), aber der Subsidiär-Tatbestand ist damit leider in Wegfall geraten.

Sanktionsfrei – aber Vorsicht!

Die Größe von Magazinen, unabhängig ob es sich um fest verbaute – oder um Wechselmagazine handelt, soll künftig auf 10 Schuss bei Langwaffen und 20 Schuss bei Kurzwaffen begrenzt werden. Die Jäger-Regelung für Halbautomaten (2+1) bleibt davon unberührt.

Die Begrenzung der Magazinkapazität halten wir für ein Mittel, über das nachgedacht werden kann. Es sollte aber nicht davon ausgegangen werden, dass Rechtsbrecher sich bei der Begehung ihrer Taten begrenzter Magazine bedienen werden.

Sinnvoll wäre es gewesen, Magazine generell als wesentliche Teile zu klassifizieren, so wie es bereits im Zusammenhang mit der Feuerwaffen-RiLi diskutiert wurde. Damit wäre eine Kennzeichnung mit Rückverfolgung möglich – und der Erwerb zumindest erschwert.

Verstöße gegen die Magazin-Regelungen sowie dem Umgang mit verbotenen Kurz-, Lang- und Salutwaffen werden nicht gesondert sanktioniert. Bei den genannten Waffen ist das auch nicht erforderlich, weil sie über ihren Verbotsstatus hinaus zusätzlich einer Erlaubnis (die nicht erteilt werden würde) bedürften.

Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass solche nicht sanktionierte Verstöße durchaus die Zuverlässigkeit bei Erlaubnisinhabern gefährden könnten.

Pfeilabschussgeräte – eine neue Bedrohung?

So genannte Pfeilabschussgeräte, auch Airguns genannt, ähneln dem Prinzip von Armbrüsten. Der Pfeil wird, wie bei diesen, nicht durch einen Lauf verschossen, daher sind es keine Schusswaffen i.S.d. Waffengesetzes. Die Antriebsenergie wird auch nicht von einer über einem Bogen gespannte Sehne, sondern aus Vorratskartuschen mit CO₂ oder komprimierter Luft geliefert. Das eigentlich Besondere bzw. Gefährliche liegt darin, dass es mittlerweile Geräte gibt, die Pfeile in kurzen Abständen aus einem Magazin verschießen können (übrigens auch bei herkömmlichen Armbrüsten). Das BKA hat bislang eines dieser Geräte begutachtet und kam – völlig rechtskonform – zu dem Ergebnis, dass es dem Waffengesetz nicht unterliegt. Ein entsprechender Freistellungsbescheid ist im Internet auf der Homepage des BKA veröffentlicht (Verminator MK II Extreme Arrow System).

Der Gesetzgeber will mit der Gesetzesänderung solche Geräte in der Anlage 2 als Verbotsgegenstand definieren. Der Besitzer hat in der Karenzzeit folgende Möglichkeiten

- a) Erwirkung einer Ausnahmegenehmigung beim BKA gem. § 40 Abs. 4 WaffG
- b) Übergabe an einen anderweitig Berechtigten oder
- c) Abgabe bei der Polizei.

Andernfalls kann das Gerät amtlich eingezogen werden. Der Besitzer würde sich in diesem Fall wegen des Besitzes eines Verbotsgegenstandes strafbar machen.

Es ist nachvollziehbar, dass solche Geräte, die Energiewerte von über 200 J erreichen, vom Markt genommen werden, noch bevor sie diesen beherrschen. In Anbetracht des hohen Preises (z.T. mehrere tausend €), der Tatsache, dass andere EU-Staaten ggf. nicht „mit ziehen“ werden und dem hervorragenden Beispiel aus Neuseeland (Einzug von halbautomatischen Langwaffen nach dem Attentat von Christchurch am 15. März 2019 gegen Kostenerstattung), scheint es ratsam, einen ähnlichen Weg zu gehen.

Altbesitzregelungen

Wie bei jedem geänderten Waffengesetz werden Gegenstände, die fortan verboten werden sollen, entweder durch Meldung an die Behörde (Eintrag in die WBK) bzw. Erteilung einer

Ausnahmegenehmigung legalisiert oder sie müssen einem Berechtigten überlassen bzw. bei der Polizei abgegeben werden. Versäumt man diese Frist, wird der Altbesitzer zum Neu-Straftäter. Es lohnt sich also, die neu in § 58 eingefügten Absätze 13-21 genauestens zu lesen.

Insbesondere zu den neu hinzu gekommenen Wesentlichen Teilen wie Verschlussträger und Gehäuse, die ggf. bislang freie Schusswaffen einer Genehmigungspflicht unterwerfen. Oder aber auch Magazine bzw. Waffen mit eingebauten Magazinen, die über der künftigen Normgröße liegen.

Von ganz besonderer Bedeutung sind hier die Nachbauten historischer Schusswaffen, die vor dem 1. Januar 1871 entwickelt, aber erst nach diesem Datum hergestellt wurden. Diese sind bei der Waffenbehörde anzumelden, damit sie im NWR erfasst werden können. Es handelt sich um

-einläufige Einzelladerwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen)

-Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung

-Schusswaffen mit Zündnadelzündung.

Bislang galt nur das Datum der „Entwicklung“ solcher Waffen. Künftig wird auch nach dem Herstellungsdatum gefragt. Damit sind praktisch alle Nachbauten historischer Waffen, die vor dem 1.1.1971 entwickelt wurden. meldepflichtig.

Weitergehender Änderungsbedarf aus Sicht der GdP

Übereifrige Inquisitoren

In der letztjährigen Novemberausgabe der DJZ (Deutsche Jagd Zeitung) wurde über Entscheidungen einzelner Waffenbehörden im Zusammenhang mit so genannten Export-Federn, die 7,5 J-Waffen zu 16 J-Waffen machen berichtet. Geschehen war Folgendes: Die Schwerpunkt-STA Flensburg hat sich wohl mit Hinweis auf § 161a StPO Lieferunterlagen von Anbietern solcher Federn besorgt, aus diesen die Anschrift der Käufer entnommen und Ermittlungsverfahren gegen deren Besitzer eingeleitet. Die gleichzeitig alarmierten Wohnsitz-Waffenbehörden entzogen manchem Erlaubnisinhaber daraufhin wegen erwiesener Unzuverlässigkeit waffenrechtliche Erlaubnisse – obwohl tatsächlich keine Exportfeder in eine Waffe eingebaut war. Anstatt von Federn gibt es bei CO₂-Waffen auch Ventile, die in gleicher Weise funktionieren. Klar ist ein solcher Umbau ohne Erlaubnis ein Vergehen. Eine behördliche Maßnahme durchzuführen, obwohl ein Umbau nicht stattgefunden hat, ist Amtsanmaßung. Solche Exzesse gilt es zu unterbinden und nicht zu fördern.

Verbotene Gegenstände

Es wäre durchaus eine Überlegung wert, ob es wirklich Sinn macht, bestimmte Gegenstände, konkret die in Anl. 2 unter Nr. 1.4 genannten tragbaren Gegenstände im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b nach den Nummern 1.4.1 bis 1.4.3 (Spring-, Fall-, Faust- und Faltschneider) so zu behandeln, dass alleine schon deren Erwerb ein Vergehen darstellt. Vor dem Hintergrund, dass solche Messer in nahezu jedem Souvenir-Shop im spanischen Mallorca und in nahezu allen anderen EU-Staaten für ein paar Euro zu haben sind, mutet die deutsche Regelung schon fast grotesk an.

Sicher gibt es im Zusammenhang mit der Migrationswelle, die Europa in den letzten Jahren erreicht hat, vermehrt Berichte über rechtswidrige Messerattacken mit zum Teil tödlichen Folgen. Dieses Phänomen ist allerdings nicht mit waffenrechtlichen Mitteln zu beseitigen, weil der hier in Frage kommende Täterkreis aus traditionellen Gründen Messer führt – so wie es in unserer eigenen männlichen Seniorengeneration hinsichtlich des obligatorischen Taschenmessers noch heute der Fall ist. Ich schließe mich als Autor dieser Zeilen ausdrücklich in den Kreis der „Taschenmesserträger“ ein!

Zu den Messerattacken in der jüngsten Vergangenheit wurde in der Presse viel geschrieben und politisch umfangreich diskutiert. Allerdings nur hinsichtlich der Tatsache als solcher. Im Hinblick auf statistisch belastbare Zahlen, die insbesondere Vergleiche zu anderen Staaten liefern, sprach oder schrieb niemand. Vermutlich, weil es solche Daten nicht gibt.

Daher wäre es das Gebot der Stunde, z.B. die jährlich erscheinende Kriminalstatistik um die Erfassung von Straftaten mit Messern – vor allem mit welchen Messern – zu erweitern. Erst dann macht es Sinn darüber nachzudenken, ob ein Führungsverbot für bestimmte Messer oder gar aller Messer mit einer Klingenslänge über 6 cm, wie es eine Initiative aus Niedersachsen fordert, verhängt werden muss. Solange eine solche Notwendigkeit nicht durch Zahlen und Fakten belegt ist, bleiben Forderungen dieser Art reiner politischer Aktionismus, vielleicht sollte man sogar politischen Populismus vermuten.

Nicht nur die Pfeilabschussgeräte sind gefährlich!

Es wäre meines Erachtens sinnvoll, den spezifischen Freizeit-Waffenmarkt sowie das Gebaren unterschiedlicher Gruppen, die mit erlaubten Waffen umgehen, näher zu betrachten. So greift der vorliegende Entwurf zu Recht die Pfeilabschussgeräte auf. Aber warum eigentlich nur diese? Mit den meisten Bogen und Armbrüsten kann man vergleichbare Energien im Schussbereich bis zu 100 m erreichen, wie bei den CO₂-getriebenen Pfeilabschussgeräten. Dem Internet zu Folge sind mit den genannten Waffen E₀-Werte von über 200 Joule erreichbar. Freie Waffen sind in DE auf 7,5 J „gedeckelt“. Es gibt mittlerweile sogar Armbrüste (Pistolarmbrüste), die mit einer Art Unterhebel-Repetiersystem versehen sind und Pfeile aus einem Magazin verschießen. Soweit zur Technik. Sinnvoll wäre auch, dass man die „modernen“ Schießvereinigungen, deren Mitglieder als Soldaten verkleidet, versehen mit Paintball-Waffen durch die Wälder streifen und Krieg spielen, waffenrechtlich näher betrachtet. Ebenso Armbrust-Vereinigungen, die – ohne militaristisches Aussehen – vergleichbar zweifelhaften Outdoor-Vergnügen nachgehen und an den Begriff des „befriedeten Besitztums“ nicht gerade überzeugend hohe Anforderungen stellen. Insbesondere wenn man betrachtet, welche Wechsellspitzen zu Jagdzwecken (Jagd mit Pfeil und Bogen ist in DE – noch – verboten) auf dem Markt sind.

Hier Bild Armbrust, Compound-Bogen mit Jagdpfeilen

Waffen-Verwaltungsvorschrift – eine wahrhaft antiquarische Schrift

Ein regelrechtes Ärgernis ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum WaffG (WaffVwV) aus dem Jahr 2012. Sie hat bereits mehrere Änderungen des Waffengesetzes unverändert überlebt und war schon zum Zeitpunkt ihrer Inkraftsetzung fehlerhaft bzw. veraltet. Als Beispiel seien hier die Fahrtenmesser angeführt, die gem. den Erläuterungen zu Anl. 1 UA 2 als Werkzeug und nicht als Hieb- oder Stoßwaffe gelten – und damit vom WaffG ausgenommen sind. Dem gegenüber steht § 42a Abs. 1 Nr. 3. Dort werden Einhandmesser und Messer mit feststehender Klinge >12 cm mit einem Führungsverbot (außer bei berechtigtem Interesse) belegt.

Ähnliche „Klopse“ gibt es noch mehrere in der WaffVwV. Daher müsste diese ganz dringend angepasst und zeitgleich mit dem 3. WaffRÄndG in Kraft gesetzt werden.

Kleiner Waffenschein

In diesem Jahr berichtete die Presse mehrfach und umfangreich über die Zahl der Anträge für den so genannten kleinen Waffenschein, der zum Führen von SRS-Waffen erforderlich ist. Der Anstieg solcher Anträge beweist nur eines: es gibt mehr rechtstreue Menschen, die sich eine SRS-Waffe zugelegt haben. Es darf bezweifelt werden, dass jeder Neubesitzer weiß, wofür der KWS gilt. Nämlich nur zum Führen, nicht zum Erwerben/Besitzen. Abzuleiten ist von der gestiegenen Zahl lediglich die Erkenntnis, dass sich immer weniger Bürger von unserem Staat geschützt fühlen und

sich daher in zweifelhafter Weise selbst zu schützen versuchen. Aber diese Erkenntnis muss politisch aufgearbeitet werden und nicht im Rahmen waffenrechtlicher Betrachtungen.

Wer hat Angst vor dem bösen Wolf bzw. der kleinen Berloque-Pistole

Die einschüssige Hinterlader-Pistole aus der nur Knallpatronen (Kaliber 2 mm) verschossen werden können, ist formal eine SRS-Waffe. Man kann sogar einen Abschussbecher aufschrauben und pyrotechnische Signalmunition im Kaliber 6 mm verschießen. Die Pistole ist ganze 4 cm lang, 2 cm hoch und 4 mm dick. Ein Streichholz ist 4,5 cm lang.

Die Pistole wird von einem österreichischen Hersteller produziert und im Set mit Munition verkauft. Mit Schlüsselanhänger! Da es sich um eine SRS-Waffe handelt, ist zum Führen – auch am Schlüssel – der KWS erforderlich. Ich meine: deutlich überzogen. Sie gehört in Abschnitt 3 der Anlage 2.

Wie sag ich' s meinem Kinde

Waffenträger aller Art müssen eine Sachkundeausbildung absolvieren. Polizisten tun das während ihrer Ausbildung sehr umfangreich. Soldaten gleichermaßen und private Waffenträger besuchen einen Lehrgang bei Anbietern des freien Marktes oder bei IHK' en.

Aus methodisch-didaktischen Gründen ist es wichtig, einen Gegenstand, über den man lehrt, auch tatsächlich vorzeigen zu können. So fällt z.B. die Klinge bei einem Fallmesser völlig unspektakulär aus dem Griff. Wenn man als Referent nicht nur erklärt, warum das historisch so sein muss, sondern die Funktion auch vorführen kann, wird das Verständnis in die technischen Abläufe ein anderes sein, als wenn man das Bild eines Messers, das eigentlich aussieht wie fast alle Messer, an die Wand wirft. Und dabei noch einen Urheber-Verstoß begeht, weil das Bild aus dem Internet heruntergeladen wurde. Wo kann man sonst ein Fallmesser kostenlos fotografieren? Dazu müsste man aber erst mal ein solches Messer haben. Die Bereitschaft vorausgesetzt, ein hohes Risiko bzgl. Zuverlässigkeit zu gehen, sollte der Erwerb kein Problem sein. Aber es handelt sich ja um einen verbotenen Gegenstand, mit dem man nicht umgehen darf. Jetzt kommt das BKA ins Spiel. Und das sagt nein. Nicht mal ein einziges Exemplar. Es sei völlig ausreichend, wenn man Bilder im Internet „besorgt“ und diese per PowerPoint an die Wand wirft. Sorry, aber das ist ganz weit weg vom tatsächlichen praktischen Bedarf in der Lehre und eben so weit weg von jedwedem Gefährdungspotenzial. Unbelehrbare Schreibtischtäter(in) ist der einzige Begriff, der mir hierzu einfällt.

Freie- und SRS-Waffen gehören ins Waffenregister!

Aus kriminalpolitischen Gründen wäre es wünschenswert, freie Waffen (7,5 J, gleich welchen Antriebs) sowie SRS-Waffen einer Anzeigepflicht zu unterwerfen. Gerade SRS-Waffen sind es, die regelmäßig bei Straftaten als Anscheins-Schusswaffen zum Einsatz kommen. Eine Anzeigepflicht des Erwerbs/Besitzes sowie eine Meldepflicht durch Händler mit Eintrag ins Waffenregister durch die zuständige Behörde wären hilfreich.

Schießen mit freien und SRS-Waffen zu bestimmten Anlässen

Mit freien Schusswaffen darf grundsätzlich geschossen werden, sobald sichergestellt ist, dass Geschosse das befriedete Eigentum nicht verlassen können. Dies gilt sowohl für die horizontale- wie auch für die vertikale Bewegungsrichtung des Geschosses.

Es gilt im Prinzip auch für das Verschießen von Signalmunition an Silvester aus SRS-Waffen über den aufgeschraubten Abschussbecher.

Selbst wenn die Waffe beim Abschießen bestimmungsgemäß nach oben gehalten wird ist es nicht auszuschließen, dass der pyrotechnische Wirksatz über die fiktiv gedachte vertikale Grundstücksbegrenzung hinweg fliegt. Dies zu verbieten und als waffenrechtlichen Verstoß mit

der bekannten Folge für die Zuverlässigkeit zu werten, ist in weiten Kreisen der Polizei nebst Waffenbehörden zwar verbreitet aber ebenso übertrieben. Zumal handelsübliche Sylvester-Raketen teilweise einen viel größeren Wirkungsgrad erreichen und keinerlei Einschränkungen hinsichtlich des Abschusswinkels unterliegen. Vielleicht hier und da nach einzelnen Ortspolizeiverordnungen, nicht aber generell nach dem SprengG.

Daher sollten Abschüsse mit Signalwaffen auf dem befriedeten Besitztum sofern sie in einem Winkel von mindestens 80 Grad zur Erdoberfläche nach oben erfolgen und keine Hindernisse beim Aufstieg der Munition im Wege sind, erlaubt werden.

Allerdings sollte es weiterhin verboten bleiben, mit Signalwaffen außerhalb des befriedeten Besitztums zu schießen, da vermieden werden muss, dass sich Personen mit vermeintlichen Schusswaffen in der Öffentlichkeit bewegen. Nicht jeder erkennt den aufgeschraubten Schussbecher.

Freigabe von Nachtzieloptik für Jagdzwecke überfällig

Die Waffentechnik entwickelt sich, wie eingangs dieses Artikels festgestellt wurde, ständig weiter. Das Recht folgt dem nur sehr zögerlich. Aber der Zweck heiligt die Mittel. So dürfen zu Jagdzwecken halbautomatische Selbstladegewehre verwendet werden, allerdings nur mit Magazinen, die höchstens 2 Patronen fassen. Eine dritte darf im Lauf sein. Diese Regelung ist aus technischer wie rechtlicher Sicht völliger Unsinn. Einfach deshalb, weil Magazine beliebiger Größe erlaubnisfrei erworben werden können. Einfacher kann man es dem organisierten Verbrechen nicht machen. Nur die Jäger werden schon mal präventiv unter Generalverdacht gestellt. Dafür erhalten sie jetzt den Schalldämpfer erlaubnisfrei. In manchen Ländern ist auch die Verwendung von Lichtquellen bei der Jagd zulässig, sofern diese nicht auf dem Gewehr montiert sind. Also ist der Jagdgehilfe gefordert. Dem Vernehmen nach sollen auch die zu den verbotenen Gegenständen zählenden optischen Bejagungshilfen wie Laservisiere und Wärmebild-Zielfernrohre bald erlaubt werden. Aber nicht, weil man plötzlich das Gute im Jäger entdeckt hat. Nein, weit gefehlt. Die Angst vor der ASP (Afrikanische Schweinepest), die derzeit in Belgien, nur ca. 80 km von der deutschen Grenze entfernt grassiert, treibt die Politiker auf die Hochsitze mit der geballten Kraft der vorhandenen, bisher streng verbotenen, Technik. Aus Sicht der Bejagung ist diese Entwicklung zu begrüßen, nicht nur wegen der ASP. Aber Näheres würde hier zu weit führen.

Fazit

In der Überschrift zu diesem Beitrag wurde gefragt, ob das Waffenrecht gut in Schuss sei. Ja, so lautet die ganz eindeutige Antwort. Zumindest in Deutschland und sind damit – wie so oft – Europa und der Welt ein großes Stück weit voraus. Wir gehen jetzt sogar noch einen Schritt weiter und ziehen womöglich bestimmte Waffen, die wir pönalisieren wollen, ein sofern sie nicht freiwillig aus dem Verkehr gezogen werden. Gleichwohl muss aber auch eines immer wieder betont werden. Ein strenges Waffenrecht beugt sicherlich nicht der illegalen Beschaffung und Verwendung von Waffen jedweder Art vor. Nur weil da in Paris ein paar islamistische Dumpfbatzen zugeschweißte Salutwaffen wieder aufgebohrt haben, sollte man nicht glauben, dass irgendeine andere Gruppe, die vielleicht anderswohin auf der Welt gute Beziehungen hat, das nächste Mal mit modernen Kriegswaffen auftritt.

Also lassen wir die Kirche am besten im Dort, machen ein strenges Waffenrecht, aber so, dass diejenigen, die in der Freizeit oder beruflich mit Waffen umgehen wollen oder müssen, bei aller notwendigen Kontrolle auch damit leben können.